

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 27.04.2012		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 063/12		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Bauausschuss				14.05.2012		
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten				21.05.2012		
Hauptausschuss				04.06.2012		
Gemeindevertretung				14.06.2012		
Betreff: Aufstellungsbeschluss zur Heilung des Bebauungsplanes KLM-BP-020 "Kiebitzberge"						
Beschlussvorschlag: 1. Der Bebauungsplan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ soll gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) mit Urteilen vom 15. März 2012 erkannten Fehler geheilt werden. Der beabsichtigte Geltungsbereich des zu heilenden Bebauungsplanes für das Gebiet entlang Fontanestraße und Gerhart-Eisler-Straße, die Flächen des Freibades Kiebitzberge, des Sportparks Kleinmachnow und weitere Sport- und Freiflächen ergibt sich aus der Anlage 1 , Kennzeichnung Geltungsbereich. 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.						
Anlagen: 1) Kennzeichnung des Geltungsbereiches KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ <i>nur zur Information:</i> 2) Bebauungsplan in der ab 30.12.2008 rechtswirksamen Fassung, Teil A Planzeichnung 3) ders., Teil B Textliche Festsetzungen 4) Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil OVG 2 A 20.09 v. 15.03.2012						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Veranschlagung:			
☒ Ergebnis-HH 2012	EURO: NN	Budget/Teilhaushalt:	50/18
☒ Finanz-HH 2012	EURO: NN	Produktgruppe:	51.10
☐	EURO:	Maßnahmen-Nr:	

Problembeschreibung/Begründung:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ für das in **Anlage 1** gekennzeichnete Gebiet geht zurück auf den Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2003. Parallel zur Aufstellung des B-Planes wurde der Flächennutzungsplan geändert (Verfahren zur 12. Änderung des FNP für Flächen im Bereich Kiebitzberge KLM-FNP-12).

Nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte (insbesondere: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit Bürgerversammlungen zur Verkehrsplanung am 29.03. und 24.10.2006 sowie als Erörterungsveranstaltung zum B-Plan-Vorentwurf am 10.07.2007; förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung des Entwurfes im Zeitraum 07.04. bis einschließlich 09.05.2008 sowie parallel Beteiligungen der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange) wurde der Bebauungsplan von der Gemeindevertretung am 10.07.2008 mit DS-Nr. 148/08 als Satzung beschlossen.

Er trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow am 30.12.2008 in Kraft (vgl. **Anlagen 2 u. 3**, Bebauungsplan in der ab 30.12.2008 rechtswirksamen Fassung).

Innerhalb der Jahresfrist ab der Bekanntmachung wandten sich vier Eigentümer von Grundstücken im Umfeld der Sport- und Freizeitanlagen in den Kiebitzbergen mit zwei Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan (Verfahren OVG 2 A 20.09 und 2 A 23.09).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) erklärte den Bebauungsplan mit Urteilen vom 15.03.2012, eingegangen am 30.03.2012 bzw. am 12.04.2012, für unwirksam (vgl. **Anlage 4**, Urteil zum Normenkontrollverfahren OVG 2 A 20.09; das Urteil im Verfahren 2 A 23.09 ist inhaltsgleich).

Das Urteil wirft dem Plangeber vor, dass bestimmte Sachverhalte nicht oder nicht in der richtigen Weise aufgeklärt und daher in der Abwägung nicht oder unter falschen Prämissen berücksichtigt worden seien. Die (vorläufige) Unwirksamkeit des Bebauungsplanes steht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – d. h. ab 1. Mai 2012 – rechtskräftig fest, sie wird im Laufe des Monats Mai im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow bekannt gemacht werden.

Mit dem hier vorliegenden Aufstellungsbeschluss wird ein Bebauungsplan-Verfahren eingeleitet, mit dem die in den Urteilen des OVG benannten Fehler durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB – ggf. mit Rückwirkung – geheilt werden sollen. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die vom OVG als unvollständig bezeichneten Sachverhalte geklärt werden müssen. Sodann werden die Billigung des ergänzten Planwerks durch die Gemeindevertretung, daran anschließend die Beteiligungen von Öffentlichkeit (mittels Auslegung) und Behörden sowie eine erneute Abwägung und ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Zur geforderten zusätzlichen Aufklärung werden insbesondere ergänzende schalltechnische Untersuchungen und dafür notwendige verkehrliche Erhebungen zu beauftragen sein. Die damit verbundenen Kosten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Nach Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfangs werden entsprechende Angebote eingeholt werden.